

Merkblatt zum Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages

Bei Einstellung eines/einer Auszubildenden ist der Ausbildungsvertrag **vor** Beginn der Berufsausbildung abzuschließen. **Vertragsformulare** finden Sie unter: www.lwk-rlp.de/de/bildung/formulare/. Es ist darauf zu achten, dass **alle Seiten** Bestandteil des Vertrages sind und ausgedruckt werden. Alle drei Ausfertigungen des Vertrages sind der Landwirtschaftskammer ausgefüllt und unterschrieben einschließlich Statistik-Blatt und einer Kopie des Schulabschluss- bzw. Abgangszeugnisses zuzusenden.

Bei Auszubildenden, die noch keine 18 Jahre alt sind, müssen **beide** Elternteile (Vater **und** Mutter) bzw. der alleinsorgeberechtigte Elternteil mit dem Hinweis **alleinsorgeberechtigt** die Vertragsformulare unterschreiben.

Zusätzlich ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine **Bescheinigung über die Erstuntersuchung** nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Den Untersuchungsberechtigungsschein für die Erstuntersuchung erhalten Sie bei der für die Auszubildende / den Auszubildenden zuständigen Verbandsgemeinde bzw. Stadtverwaltung. Sofern die / der Auszubildende nach Beendigung des 1. Ausbildungsjahres noch nicht 18 Jahre alt ist, ist eine Nachuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz erforderlich. Das Ergebnis ist ebenfalls der Landwirtschaftskammer zuzusenden.

Im Fall, dass eine Auszubildende / ein Auszubildender die **Ausbildungszeit verkürzen** möchte, muss ein gemeinsamer Antrag von Auszubildender / Auszubildendem und Betrieb gestellt werden. Ein Ausbildungsvertrag, der von allen Beteiligten unterschrieben ist und eine verkürzte Gesamtausbildungszeit beinhaltet, gilt als gemeinsamer Antrag zur Verkürzung. Die für die Verkürzung erforderlichen Zeugnisse (Abiturzeugnis, Zeugnis über die Fachhochschulreife, Zeugnis über Berufsabschlussprüfung; Zeugnis Berufsfachschule) müssen mit den Ausbildungsverträgen vorgelegt werden. Im Fall einer Verkürzung beginnt die Ausbildung mit dem 2. Ausbildungsjahr.

Bei **Helferausbildungen** muss den Ausbildungsverträgen eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit über eine Behinderung nach § 66 Berufsbildungsgesetz beigefügt werden.

Die **Anmeldung für die Berufsschule** ist direkt **an die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Berufsschule** zu senden (**nicht** an die Landwirtschaftskammer).

Für die Bearbeitung und Eintragung der Ausbildungsverträge erhebt die Landwirtschaftskammer eine **Gebühr** laut ihrem Gebührenverzeichnis. Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Einreichung der Verträge und/oder erforderlichen weiteren Unterlagen eine erhöhte Bearbeitungsgebühr erhoben wird.